

Aus dem Kanton Schwyz

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 40

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Kanton Schwyz.

Eben hat der schwyz. Kantonsrat 2 Erlasse sanktioniert, die erstlich die Bürgerschulen und zweitens die gewerblichen Fortbildungsschulen beschlagen. Die ersteren, bislang als Rekrutenschulen obligatorisch, und letztere, bislang fakultativ, aber ohne jede feste gesetzliche Unterlage in disziplinarer Hinsicht. Speziell bei den letzteren sollen nun allgemach Willkür und Unbotmäßigkeit eingerissen und so Behörden und Lehrern ziemlich allüberall, wo sie eingeführt waren, wenig Freude, wohl aber viel Sorge und Verdruß gebracht haben. Aus diesen Gründen drangen die Handwerker- und Erziehungsvereine durch ihre leitenden Organe darauf, daß diesen Schulen eine gesetzliche Unterlage gegeben werde, auf daß die Schüler an eine auf Gesetzeskraft ruhende Disziplinarverordnung gebunden seien. Und so haben Erziehungs- und Regierungsrat 2 Erlasse ausgearbeitet, die den angedeuteten Wünschen gerecht werden wollen. Der erste gilt, wie betont, den obligatorischen Bürgerschulen und der zweite den fakultativen Fortbildungsschulen. Der Kantonsrat behandelte beide den 24. September. Wir entnehmen beiden etwelche Bestimmungen, die von allgemeinem Interesse sind und den Beweis erbringen dürften, daß die Behörden auch im Kanton Schwyz gesund fortschrittlich handeln.

A. Bürgerschule.

Zu deren Besuch sind verpflichtet:

- a) sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehenden zwei Jahren;
- b) solche, die während ihrer Primarschulzeit 150 und mehr unentschuldigte Absenzen aufweisen und jene, die bei ihrem Austritt aus der Primarschule in zwei oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fächern die vierte Fortschrittsnote erhalten haben, mit dem erfüllten 16. Altersjahr während den der eidg. Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden drei Jahren.

Diese Bestimmungen ruhen auf gesetzlicher Unterlage. Und es haben in allfälligen Penitenzfällen Behörden und Lehrer Mittel, ihre Absichten zu erreichen und hochbeinige Penitenz gründlich zu brechen.

Es ist auch vorgebeugt, daß die Jünglinge, welche etwa von der neuen Militärorganisation in dem Sinne Gebrauch machen, daß sie vorzeitig zur Rekrutierung sich stellen, nicht auskneifen können. Auch sie müssen die angedönte Bürgerschule besuchen, denn Artikel 3 sagt diesbezüglich:

„Jünglinge, die sich gemäß Art. 2^a der Militärorganisation vorzeitig zur Rekrutierung stellen wollen, haben den der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehenden Repetitionskurs zu besuchen und eine Vorprüfung zu bestehen. Solche, die in der darauffolgenden pädagogischen Prüfung die Punktzahl 8 überschreiten, haben einen fernern Winterkurs der Bürgerschule durchzumachen.“

Um die Selbstständigkeit des Einzelnen nicht willkürlich und rücksichtslos einzuschnüren, enthält die Verordnung auch einen Artikel, der eine gewisse Kategorie von Jünglingen vom Besuche der Bürgerschule befreit. Denn bei allem Zwang, dem diese Schule im Interesse der Aneignung einer mehreren und tieferen Bildung den jungen Leuten antut, kennt sie doch keinen blinden, keinen gewalttätigen Zwang, sondern nur den Zwang, der der Not der Verhältnisse angemessen und aus ihr geboren ist. Es sind demgemäß von der Bürgerschule befreit jene Jünglinge, die

- a) gleichzeitig andern wissenschaftlichen Studien obliegen;
- b) gleichzeitig eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, sofern dieselbe dem § 22 dieser Verordnung genügt;
- c) während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht haben oder über den Besitz der durch die eidg. Prüfungsexperten von den Rekruten für die besten Noten geforderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen und Dispens nachsuchen.

Schwachfüßige können auf ärztliches Zeugnis hin vom Schulbesuche dispensiert werden.

Bezüglich des Lehrers und seiner Pflichten und Rechte sagt Art. 11 also:

„Jeder von der Gemeinde angestellte Lehrer ist pflichtig, die Wahl als Lehrer der Bürgerschule anzunehmen.

Die Gemeinden haben ihn hierfür besonders zu entschädigen.“

Das letzte Alinea fand im Kantonsrate Anfeindung, aber die Mehrheit fand an ihm doch Gefallen. Ein Antrag wünschte eine fixe Besoldung „von mindestens 100 Franken“, während ein zweiter Antrag ein Stundengeld anregte, also Verdohnung nach Unterrichtsstunden. Auf etwelche Aufklärung hin wurde der zweite Antrag zurückgezogen. Und bei der Abstimmung unterlag der Antrag auf ein in der Verordnung festzulegendes Besoldungs-Minimum gegenüber der allgemein gefaßten Bestimmung der Vorlage.

Inbezug auf das bedenkliche Kapitel **A b s e n z e n w e s e n** sagen die Art. 15 und 16:

a) Die Schüler dürfen ohne dringende Ursachen die Schule nicht versäumen.

Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Bewilligung erteilt worden ist oder welche nicht innerhalb zwei Tagen gehörig entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird:

- a) Krankheit und Unwohlsein des Schülers;
- b) Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn insolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause oder im Geschäfte;
- e) sehr ungünstige Witterung, wobei schlechter Weg und größere Entfernung in Betracht zu ziehen sind.

Zu den unentschuldigten Schulversäumnissen gehört nicht nur das gänzliche Wegbleiben von der Schule, sondern auch das verspätete Eintreffen in derselben. Drei selbstverschuldete Verspätungen sind einem Schulversäumnis gleichzuhalten.

b) Die Bewilligung zum Wegbleiben von der Schule kann erteilt werden: für das erste Mal vom Lehrer und für ein zweites Mal vom Schulratspräsidenten. Weitergehende Dispensgesuche sind an das Schulinspektorat zu richten.

Solche Dispensen dürfen nur in dringendsten Fällen erteilt werden. Die Dispenserteiler sind dem Erziehungsrat zu jeder Zeit verantwortlich.

Renitenz wird also behandelt: Artikel 19 gibt hierfür Begleitung, wenn er sagt:

- a) Säumige oder renitente Schüler sind in folgender Weise zu bestrafen.
 - a) durch polizeiliche Mahnung;
 - b) durch polizeiliche Zuführung in die Schule;
 - c) durch Arrest bis auf drei Tage.

Ueber den Vollzug der Strafen ist vom Bezirksamt dem Inspektorat sofort und vom Lehrern alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

b) Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, daß jede ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflchtigen nachgeholt wird.

Als Unterrichtsfächer sind festgelegt:

a) obligatorisch:

1. Lesen und freie, mündliche Wiedergabe des Gelesenen;
2. Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens;
3. Kopf- und Zifferrechnen und Rechnungsführung;
4. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde);
5. Turnen.

b) fakultativ:

Naturkunde und Zeichnen.

Der Erziehungsrat kann mit Rücksicht auf die Erziehung und auf die Anforderungen bei den Rekrutenprüfungen noch andere Fächer obligatorisch erklären.

Artikel 25 ist sehr den Verhältnissen abgelauscht und greift mutig, aber auch sehr berechtigt ein. Er heißt:

„Die Schulräte haben dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in guter Verfassung zur pädagogischen Prüfung einfinden. (Warnung vor Alkoholgenuß am Vorabend und Verhinderung desselben am Prüfungstage).“

Insbefondere ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine warme Verpflegung zu verabreichen, die in Milch, Milchkaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspflichtigen sind zur Verhütung des Alkoholgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum Prüfungsort zu begleiten.“

Endlich rückt Art. 26 als letzter den Pflichtvergeffenen und Faulen noch feß zu Leibe und schafft ihnen einen Denktettel, der wohl die meisten Jungen, sofern sie noch etwelches Ehrgefühl haben, bei Zeiten kuriert. Er sieht nämlich für sie und ihre Eltern Strafen vor. Für sie lautet er dahin:

„Solche Schüler, die in der Rekrutenprüfung die Punktzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuche der Strafschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten ist der Beschluß des Kantonsrates vom 2. Dez. 1897 maßgebend.“

Die Eltern trifft der angezogene Beschluß des Kantonsrates von 1897 also: „Entgegen den Beschlüssen vom 13. März 1895 zahlt der Kanton künftig an die Strafschule nebst den Kosten für Aufsicht und Unterricht auch die Hälfte der Verpflegungskosten.“ Bis 1897 hieß es, „die Verpflegungskosten werden gleichmäßig auf sämtliche Nachschüler verteilt und aus dem jährlichen Alkoholerträgnis jener Gemeinden erhoben, in denen die betreffenden Rekruten den letzten Primar-

schulkurs durchgemacht haben. Den Gemeinden steht für diese Belastung der Rückgriff auf die betreffenden Rekruten, deren Eltern oder Stellvertreter zu." Dieser Beschluß wurde gehandhabt vom Herbst 1894 bis 1897, da dann der Kantonsrat in etwelcher Weit- und Weichherzigkeit die Hälfte der Verpflegungskosten den Nachschülern ev. deren Eltern abnahm, aber die eine Hälfte eineweg noch der Gemeinde ev. den fraglichen Eltern aufbürdete.

Cl. Frei.

* Die Religion der Klassiker.

Es ist ein beliebter Trick der gewöhnlichen populären protestantischen Belämpfung der katholischen Kirche, daß zum Erweis der höheren geistigen Ueberlegenheit des Protestantismus über den Katholizismus kurzerhand die deutschen Klassiker als „Protestanten“ aufgeführt werden. Wenn man nur so ehrlich dabei wäre und auch bemerken würde, daß diese allerdings protestiert haben, aber nicht bloß gegen den Katholizismus, den sie nicht kannten, sondern auch gegen den Protestantismus, den sie kannten, und gegen das Christentum überhaupt. Sobald das angefügt würde, müßte auch der Einfältigste merken, daß es dann gar nicht angeht, diese Klassiker als „Protestanten“ auszugeben und damit zugunsten des Protestantismus zu — renommierten.

Doch sei ferner festgestellt, daß eine sachlichere Beurteilung anfängt Platz zu greifen, und es — wenn auch immer noch recht vereinzelt — doch anerkannt wird, daß diese Dichter nicht als Protestanten ausgegeben werden können, und zwar gerade wegen ihrer grundsätzlich feindseligen Stellung gegen das Christentum.

In scharfen Worten hat einst der knorrige Lagarde gegen diese falsche und den Tatsachen nicht entsprechende Verherrlichung der Klassiker durch die Verherrlicher des Protestantismus Front gemacht und geschrieben:

„Ich leugne rund heraus, daß Lessing, Goethe, Herder, Kant, Winkelmann vom protestantischen System und der protestantischen Kirche irgend wesentlich beeinflusst sind, und verschärfe das Gewicht dieser Leugnung noch dadurch, daß ich mich ausdrücklich der amtlichen Stellung Herders (Superintendent) zu erinnern erkläre. Wer der Meinung ist, daß diese Leugnung den Tatsachen Gewalt antut, wird den Beweis für seine Meinung zu führen haben; kann er diesen Beweis nicht erbringen, so dürfte bei der für die jetzt herrschende Weltanschauung grundlegenden Stellung der genannten fünf Männer feststehen, daß wir uns des Pro-